

Merkblatt für Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und Störungen während der Klausur

Der **Grundsatz der Chancengleichheit** (Art. 3 Abs. 1 GG) hat im Prüfungsrecht besondere Bedeutung. Dieser verlangt, dass für vergleichbare Prüflinge möglichst gleichmäßige Prüfungsvoraussetzungen zu schaffen und damit gleichmäßige Erfolgsaussichten einzuräumen sind. Dies bedeutet, dass die Prüflinge nicht vor unterschiedliche Prüfungsbedingungen gestellt werden dürfen. Liegen die Ursachen, welche die Prüfungsbedingungen ungleich erschweren in der Person des Prüflings selbst – etwa in Form einer persönlichen Leistungsminderung wegen Krankheit – ist diese Ursache für den Fall, dass sie die Qualifikation des Prüflings verfälscht und auf das Prüfungsergebnis Einfluss haben kann, bei der Beurteilung der abgeforderten Leistung zu berücksichtigen.

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-August-Universität Göttingen sieht daher in § 18 Abs. 2 Satz 4 vor, dass ein Prüfling von einer Prüfung wegen eines „triftigen Grundes“ zurücktreten kann.

Der wichtigste „triftigste Grund“ ist das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit.

Dieser Grund soll hier behandelt werden.

Grundsätzlich hat die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes unter **Vorlage eines Attestes unverzüglich** zu erfolgen.

Dazu im Einzelnen:

Mit der Anmeldung zur Prüfung gehen Prüfungskandidaten grundsätzlich eine Verpflichtung zur Teilnahme an den betreffenden Prüfungen ein. Falls Prüfungskandidaten jedoch gehindert sind, ihre Prüfungsverpflichtung zu erfüllen, sind sie bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen entschuldigt:

1. Der Kandidat muss der Prüfungskommission über die bestehende Erkrankung unverzüglich ein Attest vorlegen. Grundsätzlich hat eine ärztliche Untersuchung am Prüfungstag zu erfolgen. Die unverzügliche Vorlage dient dem Zweck der raschen und effektiven Aufklärung des Sachverhaltes und der Verhinderung von Rechtsmissbräuchen. Der Begriff "unverzüglich" bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern", d.h. der Prüfungskandidat ist verpflichtet, den Nachweis zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu erbringen, zu dem es möglich und zumutbar ist.

Wer am Prüfungstag stationär in einem Krankenhaus behandelt wird, muss unverzüglich eine diesbezügliche Bescheinigung des Krankenhauses vorlegen.

Es ist nicht erforderlich, dass die Unterlagen persönlich vorbeigebracht werden. Es reicht aus, wenn das Attest in die **Studierendenakte hochgeladen** wird. Bitte halten Sie das Attest jedoch für eventuelle Nachfragen bereit und vernichten Sie dieses nicht.

2. Die Krankheit muss tatsächlich Prüfungsunfähigkeit verursachen.

Ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eine **Rechtsfrage**. Diese Entscheidung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss auf der Grundlage des ärztlichen Attestes zu treffen. Grundsätzlich reicht dazu eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus. In Einzelfällen wird das Prüfungsamt Sie um die Vorlage weiterer Atteste oder Unterlagen bitten.

3. Abbruch der Prüfung bzw. Rücktritt nach Beendigung der Prüfung:

Besondere Anforderungen sind an den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit bei Abbruch der Prüfung oder nachträglichem Rücktritt zu stellen.

Eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung kann nur dann anerkannt werden, wenn diese dem Kandidaten nicht bereits vor Beginn der Prüfung bekannt war, da sonst der Grundsatz der Chancengleichheit nicht gewährleistet wäre. Setzt sich der Kandidat in Kenntnis der Beeinträchtigung der Prüfung aus, nimmt er diese in Kauf und nimmt somit auf eigenes Risiko an der Prüfung teil!

Grundsätzlich gilt daher, dass bei **vollständigem Ablegen der Prüfung** ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich ist.

Eine Prüfung ist dann „vollständig“ abgelegt, wenn

- (1) Die Klausur oder die schriftliche Arbeit abgegeben worden ist.
- (2) Die Bearbeitungszeit abgelaufen ist
- (3) Die Prüfung vom Prüfenden für beende erklärt wird.

Bricht ein Kandidat die Prüfung aus Krankheitsgründen während der laufenden Prüfung ab, so hat er dies sofort dem Prüfer unter Angabe des Grundes mitzuteilen und den Arzt aufzusuchen! Siehe dazu aber oben (Kenntnis der Krankheit vor Antritt der Prüfung!).

4. Kommt es während einer Klausur zu **Störungen durch äußere Einwirkungen**, so sind diese Störungen zu rügen, damit möglichst sofort Abhilfe geschaffen werden kann. Es reicht in diesen Fällen, dass erkennbar ist, dass aufsichtsführende Personen erkennbar mit der Abhilfe des Mangels beschäftigt sind. Es muss nicht jeder einzelne Prüfling eine individuelle Rüge aussprechen. („Es ist zu laut im Raum.“ „Der Raum ist nicht ausreichend klimatisiert“ „Die Prüfungsunterlagen sind unvollständig“)

Ist die erfolgte Abhilfe der Störung nach Meinung des Prüflings unzureichend, ist eine weitere individuelle Rüge erforderlich, die im Klausurprotokoll zu verzeichnen ist. Danach kann ggf. ein Rücktritt von der Klausur erklärt werden. Dieser Rücktritt hat unverzüglich zu erfolgen.

5. Prüfungsangst und andere Leiden:

Eine Erkrankung ist dann eine gesundheitliche Beeinträchtigung, wenn sie mit einer erheblichen Leistungsbeeinträchtigung verbunden ist, welche bei objektiver Würdigung einem sorgfältig abwägenden Kandidaten eine Teilnahme an der Prüfung als unzumutbar erscheinen lässt, weil sie das Prüfungsergebnis zu seinem Nachteil beeinflussen kann.

Generelle Einschränkungen der Leistungsfähigkeit oder Dauerleiden können keine Prüfungsunfähigkeit begründen, da sie als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit des Prüflings prägen. Ihre Folgen bestimmen deshalb im Gegensatz zu sonstigen krankheitsbedingten Leistungsminderungen das normale Leistungsbild des Prüflings.

Bei Symptomen wie nervlich angespannte Verfassung, Schlafschwierigkeiten ist der Kandidat nicht bereits prüfungsunfähig. Diese stellen vielmehr normale Symptome von Examensangst dar, die sich einstellen können, jedoch zum Prüfungsrisiko eines jeden Prüflings gehören.

Beispielsfälle, bei denen die Gerichte eine Prüfungsunfähigkeit verneint haben:

- ▶ Konzentrationsmangel und psychisch-vegetative Erschöpfung
- ▶ Schwangerschaft und Menstruationsbeschwerden
- ▶ Examenspsychosen
- ▶ extreme psychische Reaktion des Prüflings auf das Prüfungswesen
- ▶ Dauerleiden (Psychosen bzw. manisch-depressive Erkrankungen)
- ▶ Übererregbarkeit
- ▶ anhaltende Frustrationen
- ▶ Sehstörungen
- ▶ Nebenwirkungen von Medikamenteneinnahme
- ▶ Gallenleiden

6. Mitwirkungspflicht

Jeder Prüfungskandidat ist verpflichtet, im Prüfungsverfahren mitzuwirken. Daraus resultiert auch die Verpflichtung des Prüfungskandidaten, der Prüfungsbehörde alle Informationen zugänglich zu machen, die für prüfungsrechtliche Entscheidungen erheblich sind. Diese Verpflichtung wird nicht durch Bestimmungen des Datenschutzes aufgehoben.

Prüfungsakten sind wie Personalakten einer besonderen Sorgfalt unterworfen. Ärztliche Atteste dürfen nur so lange in den Prüfungsakten aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist. Nur die Mitarbeiter des Prüfungsamtes haben Einsicht in die Prüfungsakten und damit auch in die ärztlichen Atteste. Sie sind zur besonderen Geheimhaltung verpflichtet.

7. Rechtsfolgen

Hat der Prüfungskandidat seinen Rücktritt bzw. das Versäumnis nicht unverzüglich mitgeteilt oder werden die Gründe nicht anerkannt, so gilt entsprechend der Prüfungsordnung die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet!

Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss als „triftig“ angesehen und somit anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt, der in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin ist. Zum nächsten Prüfungstermin muss jeder Prüfling sich innerhalb der Fristen erneut anmelden.

8. Verhalten bei wegen Krankheit versäumten Prüfungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erbracht sein müssen:

Studierende, die auf Grund von Regelungen in den Prüfungsordnungen (§ 11 RahmenPO Bachelor und § 9 RahmenPO Master) die dort genannten Fristen deshalb verpasst haben, weil sie in der letzten Klausur vor Erreichen dieser Frist prüfungsunfähig erkrankt waren, MÜSSEN die versäumte Klausur im nächsten möglichen Prüfungstermin nachholen.

9. Beratung

Haben Sie Fragen zur Prüfungsunfähigkeit, so setzen Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung: 0551-39 28822 oder E-Mail unter: wiwipa@uni-goettingen.de